



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-255

Die Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg bald unter Zwangsverwaltung?

Urheber/in:	Bonny David / Rodriguez Rose-Marie
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	24.10.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	24.10.2023
Antwort des Staatsrats:	16.01.2024

I. Anfrage

Der Rücktritt der Vertreter der mehr als 20 000 Staatsangestellten aus dem Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) ist sehr besorgniserregend und lässt Zweifel an der Funktionsfähigkeit der PKSPF aufkommen. Dies ist umso beunruhigender, als der Pensionskassenvorstand heute nicht in der Lage ist, den bei der Abstimmung über die Sanierung der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg im November 2020 angegebenen Zinssatz von 2,5 % für die Gutschrift auf den Altersguthaben anzuwenden.

Die PKSPF hat die Altersguthaben für das Jahr 2022 mit 1 % verzinst. Laut einer Medienmitteilung des Staatsrats vom vergangenen 9. Oktober hat «der Rücktritt der Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter aus dem Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) [...] keinen Einfluss auf die Auszahlung der Renten und Leistungen an die Versicherten. Trotz des dadurch entstehenden Ungleichgewichts im Entscheidungsgremium der Vorsorgeeinrichtung geht der Pensionskassenbetrieb normal weiter.» Die Pensionskassenverwaltung hat auch die Aufsichtsbehörde auf dem Laufenden gehalten.

Wir ersuchen deshalb den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Informationen wurden an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet?
2. Wie können die Arbeitnehmenden heute allen Ernstes von Vertreterinnen und Vertretern geschützt und verteidigt werden, die ihrerseits die Interessen der Arbeitgeber vertreten?
3. Könnte es so weit kommen, dass die Pensionskasse, deren Verwaltung ohne Arbeitgebervertreter/innen sehr fragwürdig geworden ist, unter Zwangsverwaltung gestellt wird?
4. Hat die Aufsichtsbehörde bereits eingegriffen und in welcher Form?
5. Kann der Staatsrat detailliert auflisten, was seit der Ankündigung des Rücktritts der Arbeitnehmervertreter/innen bis zur Antwort auf diese Frage unternommen worden ist, um ihr Ausscheiden zu kompensieren?
6. Wie will der Kassenvorstand die Verzinsung der Vorsorgeguthaben für 2024 festlegen, wenn im Vorstand keine Vertreter/innen der Staatsangestellten des Kantons Freiburg mehr sitzen?

II. Antwort des Staatsrats

1. Welche Informationen wurden an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet?

Der Staatsrat hatte keinen direkten Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht, BBSA). Die Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) übermittelt der Aufsichtsbehörde jedes Jahr ihre Jahresrechnung sowie weitere für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht erforderliche Informationen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die BBSA wurde übrigens bereits im September 2022 über die drohende fehlende Parität informiert. Seitdem hat die PKSPF die BBSA regelmässig über die laufenden Fortschritte zur Wiederherstellung der Parität informiert, d.h. den Entwurf des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) mit seiner Botschaft, das Abstimmungsergebnis im Grossen Rat, die Medienmitteilungen der FEDE und des VPOD-Freiburg, den Rücktritt der Vorstandsmitglieder, die die Versicherten vertreten, und die Einreichung des Referendums.

2. Wie können die Arbeitnehmenden heute allen Ernstes von Vertreterinnen und Vertretern geschützt und verteidigt werden, die ihrerseits die Interessen der Arbeitgeber vertreten?

In einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung werden die Kerninteressen der Arbeitgeber über das PKG sichergestellt. Dieses legt die Art der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und damit einhergehend die jährliche finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber fest. Aufgrund dessen werden die Arbeitgebervertreter/innen vorrangig die finanzielle Stabilität der PKSPF anstreben, um eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie zu vermeiden, die für Pensionskassen in Teilkapitalisierung vorgeschrieben ist. Diese finanzielle Stabilität läuft den Interessen der Versicherten keineswegs zuwider, da sie die Finanzierung ihrer garantierten und künftigen Leistungen ermöglicht, die im Übrigen in den Vorsorgereglementen der Kasse festgelegt sind.

Des Weiteren haben die Arbeitgebervertreter/innen alles getan, damit die Pensionskassenverwaltung weitergehen konnte.

Die BBSA hat übrigens keine sofortigen dringlichen Massnahmen ergriffen, nachdem sie über den angekündigten geschlossenen Rücktritt der Versichertenvertreter/innen informierte worden war. In Anbetracht des Sachverhalts und in Erwartung einer Stellungnahme der BBSA sah der Kassenvorstand davon ab, irgendwelche strategischen Entscheidungen zu treffen, die hätten in Frage gestellt werden können.

3. Könnte es so weit kommen, dass die Pensionskasse, deren Verwaltung ohne Arbeitgebervertreter/innen sehr fragwürdig geworden ist, unter Zwangsverwaltung gestellt wird?

Die BBSA hat per Einschreiben vom 23. November 2023 einen Sachverwalter für die PKSPF ernannt, was eine Absetzung der noch amtierenden Mitglieder mit Wirkung per 24. November 2023 bedeutete. Der Sachverwalter hat die Aufgaben und die Verantwortung des obersten Organs ab dem Inkrafttreten des Entscheids der BBSA übernommen, das heisst am 9. Januar 2024, sofern gegen diesen Entscheid keine Beschwerde erhoben wird. Gemäss Entscheid übt er seine Funktion aus, bis die Parität im obersten Organ wieder hergestellt ist, das heisst bis zur ersten Sitzung des neuen Vorstands der Vorsorgeeinrichtung, der nach einem neuen Gesetz gemäss Artikel 51 BVG zusammengesetzt ist.

4. Hat die Aufsichtsbehörde bereits eingegriffen und in welcher Form?

Zusätzlich zu dem oben Gesagten hat die Aufsichtsbehörde im September 2022 entschieden, dass diese in ihrer derzeitigen Zusammensetzung arbeiten kann, sofern der Prozess der Gesetzesänderung, der zur Wiederherstellung der Parität führt, eingeleitet ist und bei Stimmgleichheit ein Schiedsverfahren durchgeführt wird. Dies war nur ein einziges Mal erforderlich, nämlich bei der Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben Ende 2022.

5. Kann der Staatsrat detailliert auflisten, was seit der Ankündigung des Rücktritts der Arbeitnehmervertreter/innen bis zur Antwort auf diese Frage unternommen worden ist, um ihr Ausscheiden zu kompensieren?

Der Staatsrat hat diesbezüglich nichts unternommen, sondern sich nur bei seinem Vertreter vergewissert, dass der PKSPF-Betrieb trotz dieser Rücktritte gewährleistet ist.

6. Wie will der Kassenvorstand die Verzinsung der Vorsorgeguthaben für 2024 festlegen, wenn im Vorstand keine Vertreter/innen der Staatsangestellten des Kantons Freiburg mehr sitzen?

Diese Aufgabe wird - basierend auf der Finanzlage der PKSPF am Jahresende 2023 - Sache des eingesetzten Sachverwalters sein.